

KELLER



Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

3. Auflage

 | BOORBERG

Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz

Leitfaden für polizeiliches Handeln

Dr. Christoph Keller, M. A.

Leitender Polizeidirektor

Abteilungsleiter und Dozent an der Hochschule für Polizei und
Verwaltung (HSPV) NRW, Münster

3., erweiterte Auflage, 2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern grundsätzlich die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter sowie für diverse und non-binäre Personen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07744-7

3. Auflage, 2026

© 2008 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Tinnakorn – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

steht man Partnerschaft als ein die Integrität und die Rechtsgüter ihrer Mitglieder wahrendes Verhältnis, ist eine „sozialethische[n] Einschränkung“³²⁰ und damit eine Einschränkung des Notwehrrechts abzulehnen.³²¹

Kein Mensch muss bei Vorliegen der Notwehrvoraussetzungen Körperverletzungen oder deren erhöhtes Risiko hinnehmen.³²²

B. Kinder im Kontext häuslicher Gewalt

I. Kinder als (Mit-)Betroffene häuslicher Gewalt

1. Unmittelbare Betroffenheit

In der Diskussion rund um die häusliche Gewalt wird der Fokus in der Literatur regelmäßig vor allem auf geschädigte Frauen gerichtet. Indes dürfen die Kinder dieser Frauen nicht vergessen werden.³²³ In der rechtsmedizinischen Literatur wurde bereits 1968 auf zahlreiche Untersuchungen hingewiesen, die die zunehmenden Fälle von Kindesmisshandlungen und die damit einhergehenden „rechtliche[n] und zugleich arzethische[n] Probleme“³²⁴ behandelten.

„Minderjährige sind durch das familiäre Geschehen von häuslicher Gewalt unmittelbar/mittelbar betroffen und als eine eigenständige Opfergruppe anzuerkennen.“³²⁵

Gerade Kinder sind es, die sich nicht wehren können.³²⁶ Kinder sind von Beziehungsgewalt auf vielfältige Art und Weise betroffen – sei es, dass sie selbst direkt misshandelt werden, dass sie die Gewalt zwischen den Erwachsenen unmittelbar miterleben oder dass sie mittelbar den Effekten der Gewalt auf ihre Eltern bzw. die Erwachsenen, mit denen sie zusam-

320 Kudlich, JA 2014, 587.

321 Koschmieder, StV 2024, 138 (141).

322 Ausführlich Koschmieder, StV 2024, 138 ff., der zu Recht für eine Aufgabe der Fallgruppe „enge persönliche Nähebeziehungen“ plädiert.

323 Wenn nachfolgend von Kindern die Rede ist, so sind gleichsam Jugendliche gemeint.

324 Kohlhaas/Janssen, Deutsche Zeitschrift für gerichtliche Medizin 1968 (63), S. 176 ff.

325 Düz, DP 1/2024, 20.

326 Grundlegend Kraft/Keller, Kriminalistik 2017, 148 ff. und 241 ff.; Becker/Tochtenhagen, Die Polizei 2011, 317 ff.

menleben, ausgesetzt sind.³²⁷ Werden Kinder Zeugen häuslicher Gewalt, „stellt dies grundsätzlich einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Gefährdung des Kindeswohls dar“³²⁸.

Miterlebte Partnerschaftsgewalt stellt eine „wichtige Fallgruppe möglicher Kindeswohlgefährdungen dar“.³²⁹

Studien gehen davon aus, dass bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern ca. 60 % der Kinder ebenfalls misshandelt werden.³³⁰ Nach einer Auswertung in Berlin waren in 53 % der Fälle von häuslicher Gewalt Kinder anwesend.³³¹ Zum Teil wird gar davon ausgegangen, dass in 70–90 % aller Fälle, in denen eine Mutter durch den Lebenspartner misshandelt wird, die Kinder im gleichen Raum oder der gleichen Wohnung anwesend sind und so die Gewalt – nicht selten von den Erwachsenen unbemerkt – direkt oder indirekt miterleben.³³²

Alice Miller hat die verheerenden Folgen der Erziehung – die ja angeblich nur das Beste für das Kind will – und in diesem Kontext die Gewaltanwendung im Kindesalter und ihre fatalen Folgen für die Gesellschaft bereits 1983 in ihrem Buch „Am Anfang war Erziehung“ hinreichend belegt.³³³ Kinder, die in Familien aufwachsen, in denen es Gewalt gibt, können unter einer Reihe von Verhaltens- und emotionalen Störungen leiden³³⁴. Diese können auch mit der Ausübung oder dem Erleben von Gewalt im späteren Leben in Verbindung gebracht werden. Überdies wurde Gewalt in der Partnerschaft auch mit höheren Säuglings- und Kindersterblichkeits- und Morbiditätsraten in Verbindung gebracht.³³⁵

Ein Kind kann körperliche, aber auch seelische Misshandlungen erleiden, die es in seinen Gefühlen, seinem Verhalten und seinem Intellekt

327 *Gläßer*, *Mediation und Beziehungsgewalt*, S. 246.

328 *Volke*, *FamRZ* 2025, 481 (482).

329 *Volke*, in: *Säcker et al.*, *MüKo-BGB*, Band 10, § 1666 Rn. 70.

330 *Kavemann*, *DPolBl* 6/2007, 27.

331 Zu entsprechenden Untersuchungen *Kavemann*, in: *Kavemann/Kreyssig*, *Hdb Kinder und häusliche Gewalt*, S. 17 ff.

332 *Gläßer*, *Mediation und Beziehungsgewalt*, S. 246; grundlegend *Becker/Zelck*, *DPolBl* 2/2025, 28 ff.

333 *Miller*, *Am Anfang war Erziehung*, passim.

334 Zur Relevanz aversiver Kindheitserfahrungen für die Entwicklung einer antisozialen und psychopathischen Persönlichkeitsstörung nach dem DSM-5 Alternativmodell für Persönlichkeitsstörungen *Mäueler/Yoon/Volz/Gubi-Kelm*, *RPpsych* 2025, 167 ff.

335 WHO, *Violence Against Women*; <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/violence-against-women> [29.12.2023].

verkrüppelt und die letztlich zu Entwicklungsgefährdungen führen können.³³⁶ Kinder, denen Gewalt innerhalb der Familie widerfahren ist bzw. die Partnerschaftsgewalt miterlebt haben, leiden häufig unter Angstzuständen, erneut Opfer zu werden. Es besteht eine erhöhte Gefahr der Viktimisierung auch außerhalb des familiären Umfeldes bzw. einer erhöhten Straffälligkeit sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenalter.

„Kinder sind erst Opfer – dann Täter“³³⁷

Bei den Folgen des Kindesmissbrauchs ist kein typisches „Misshandlungssyndrom“ vorhanden.³³⁸

Allerdings wurde eine große Zahl von Auffälligkeiten in unterschiedlichen psychologischen Funktionsbereichen als Folge von Kindesmisshandlung identifiziert, die wie folgt zusammengefasst werden können:³³⁹

- kognitive und Leistungsprobleme,
- Sprachentwicklungsstörungen,
- Auffälligkeiten im Bindungsverhalten,
- Interaktionsstörungen mit Gleichaltrigen,
- aggressives Verhalten,
- Intergenerationale Transmission von Misshandlungsverhalten in circa 30 % der Fälle.

Ansonsten erfolgt eine Unterscheidung in

- organische (z.B. Narben; Frakturen; Gedeih- und Wachstumsstörungen),
- psychosomatische (z.B. Einnässen und Einkoten; Kopfschmerzen; Bauchschmerzen),
- intellektuell-kognitive (z.B. Entwicklungsrückstände; Pseudodebilität) und
- psychische (z.B. Verhaltensstörungen; Persönlichkeitsstörungen; sexuelle Störungen) Folgen.³⁴⁰

336 Nisse, Kriminalistik 2012, 128ff.: Der Fall Karolina. Grundlegend zu kindlichen Entwicklungsprozessen Kavšek, in: Kracke/Noack, Hdb Entwicklungspsychologie, S. 3 ff.

337 Zitat aus dem 15. Filmbeitrag der Filmreihe um die Kriminalkommissarin „Bella Block“ (Hannelore Hoger), ZDF, 3.1.2004.

338 Hierzu Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 48 f.

339 Pfeiffer/Lehmkuhl/Frank, FPR 2001, 282 (283); Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 48 f.

340 Leidecker, in: von Hasseln-Grindel, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder, S. 40 ff.; Maywald, FPR 2003, 299 (304).

Von den Kindern, die Partnerschaftsgewalt miterleben, reagieren laut wissenschaftlichen Studien 30–40 % mit klinisch relevanten psychischen Problemen oder Auffälligkeiten und 20–25 % mit einer posttraumatischen Belastungsstörung.³⁴¹ Auszugehen ist von kognitiv-sozialen Störungen (Sprach-, Lern- und Schulschwierigkeiten, Schuld- und Schamgefühle, Störungen der Gefühlsregulation, Impulsivität);³⁴² somatischen und psychosomatischen Störungen (chronische Bauchschmerzen ohne körperlichen Befund, Ess-/Schlafstörungen); Störungen des Sozialverhaltens (Weglaufen von Zuhause, Übermäßiges Zutrauen zu Fremdpersonen, delinquentes Verhalten, mutwilliges Zerstören von Eigentum).³⁴³ Viele Kinder zeigen Einschränkungen in der sozialen Entwicklung, die Wahrscheinlichkeit von Bindungsstörungen („attachment disorder“³⁴⁴) ist erhöht.³⁴⁵

Ausgehend ist auch davon, dass Kinder aggressive Verhaltensweisen ihrer Bezugspersonen übernehmen. So sollen z.B. Menschen, die als Kinder von ihren Eltern misshandelt wurden, dazu neigen, die eigenen Kinder auf ähnliche Weise zu quälen. Diese Erscheinung wird sowohl lerntheoretisch („Lernen durch Beobachtung mit der Folge der Imitation“³⁴⁶ – Lernen am Modell) als auch psychoanalytisch verstanden („Misshandelte Misshandler“). Aus retrospektiver Sicht entsteht ein „Kreislauf der Gewalt“³⁴⁷.

„Gewalt von Kindern ist nach wie vor ein sehr seltenes Ereignis. Gewalt an Kindern ist ein sehr häufiges Ereignis.“³⁴⁸

Da Kindesmisshandlungen allgemein weniger auffallen, wird von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen. Ursächlich dafür dürfte (auch) sein, „dass unsere Gesellschaft gegenüber Kindesmisshandlung eine erstaunliche Langmut, Gelassenheit, ja Indifferenz zeigt“³⁴⁹.

341 OLG Köln, Beschl. v. 6.12.2010 – 4 UF 183/10: „[...] durch häuslicher Gewalt [...] und hierdurch schwer traumatisierter die Gewalt miterlebender Kinder“; hierzu Volke, in: Säcker et al., MüKo-BGB, Band 10, § 1666 Rn. 70.

342 Kraft/Keller, Kriminalistik 2017, 241.

343 Nisse, Delikte gegen Kinder, S. 36.

344 Pfeiffer/Lehmkuhl/Frank, FPR 2001, 282 (285 f.).

345 Volke, in: Säcker et al., MüKo-BGB, Band 10, § 1666 Rn. 70; Kischkel, ZKJ 2020, 289; Kindler, FPR 2012, 422.

346 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 6 Rn. 45.

347 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 6 Rn. 45.

348 Kraft/Keller, Kriminalistik 2017m 241 (242). Auch bei einer Zunahme von Jugendgewalt neigt die kriminologische Forschung dazu, die eingetretene Zunahme nicht überzubewerten, Schüttrumpf, in: Müller/Schlothauer/Knauer, MAH- Strafverteidigung, § 52 Rn. 20.

349 Schwind/Schwind, Kriminologie, § 19 Rn. 19.